

Die Thun-Hohensteinische Universitäts- und Studienreform und die Bedeutung des Römischen Rechts

Freitag, der 15. Dezember 2023 ab 14.00 Uhr (Juridicum Sem 10)

Samstag, der 16. Dezember 2023 ab 9.00 Uhr (Juridicum Dachgeschoss)

Veranstalter:

Dr. Ernest C. Bodura (Wien)

Prof. Valentina Cvetkovic (Belgrad)

Prof. Thomas Simon (Wien)

Es war bekanntlich die Thun-Hohensteinische Universitäts- und Studienreform, die den romanistischen Unterricht an den österreichischen Universitäten auf eine neue Grundlage gestellt hat. Zusammen mit der Rechtsgeschichte wurde das Römische Recht dadurch in den Mittelpunkt der juristischen Grundlagenbildung gerückt. Bei der Tagung soll die Implementierung dieses juristischen Studienmodells an den österreichischen Universitäten beobachtet (2), vor allem aber auch der Frage nachgegangen werden, worauf sich jene hohe Wertschätzung stützt, die Thun-Hohenstein und seine universitätspolitischen Berater dem Römischen Recht in Gestalt der Pandektistik als einem zentralen Vehikel der juristischen Grundlagenbildung entgegen brachten (1).

(1) Zum einen geht es um die Rolle und die Bedeutung des Römischen Rechts in der Konzeption Thuns. Denn in dessen Ausbildungskonzepten, die er mit seinen Reformen in der Mitte des 19. Jahrhunderts umsetzen wollte, kam dem Römischen Recht neben der Rechtsgeschichte bekanntermaßen eine Schlüsselstellung zu bei der Ausbildung des „wissenschaftlichen Sinns“ der heranwachsenden Juristengenerationen. Es war daher in der Einschätzung Thuns ein schwerer Fehler gewesen, bei der Einführung des ABGB das Römische Recht aus dem Curriculum zu verbannen und stattdessen jedenfalls im Zivilrecht ganz auf den Unterricht in der neuen Kodifikation zu setzen. Folgt man Thun-Hohenstein, dann hat sich die österreichische Rechtswissenschaft dadurch „aus einer Wissenschaft zu einer bloßen Gesetzeskenntnis verkehrt“. Damit hatte Thun die sog. „exegetische Schule“ im Visier, also jene, ganz auf die neue Kodifikation fokussierte Rechtswissenschaft der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Österreich, die sich – so seine immer wieder vorgetragene Kritik – in der Auseinandersetzung mit den positiven Normen der Gesetze erschöpfe. Ihr stellt er die zeitgenössische deutsche Rechtswissenschaft im Zeichen der Pandektistik als Kontrapunkt und leuchtendes Vorbild gegenüber, die sich nicht mit „bloßer Gesetzeskenntnis“ begnüge, sondern ein vertieftes Eindringen in das Recht als Ziel des Jurastudiums auf seine Fahnen geschrieben habe.

Nicht dass es dem Jurastudium im Sinne der „exegetischen Schule“ an jeglicher theoretischen Fundierung gemangelt hätte. Aber die theoretische Grundlage der exegetischen Schule war eben nach wie vor das Naturrecht und eben dieses war nach Meinung Thuns und seines Beraterkreises inakzeptabel: Es war ihm zufolge der „faulste Punkt“ in der juristischen Ausbildung des vormärzlichen Österreich. Die geradezu affektive Ablehnung des Naturrechts

bei Thun war natürlich nicht zuletzt politisch motiviert: Es wird von einem Mann der katholischen Restauration wie Thun als Träger revolutionären Gedankengutes im Grunde seit der Französischen Revolution betrachtet und auch 1848 hat es in seinen Augen die akademische Jugend verdorben.

Aber die Wendung gegen das Naturrecht hatte durchaus auch einen rechtswissenschaftlich-methodischen Kern, denn vom Standpunkt der mittlerweile in Deutschland herrschend gewordenen Pandektistik schien es methodisch veraltet zu sein. Das Naturrecht vernachlässige viel zu sehr, so die harsche Kritik Thun-Hohensteins, das „Historische und Positive“. Und es sei daher zu einer präzisen Begriffsbildung unfähig. Statt „scharfer juristischer Distinktion“ betreibe es nur „Räsonnement“, an die Stelle „gründlicher, feiner Untersuchung“, wie man sie in der Historischen Schule finde, trete beim Naturrecht „vage, dunkelvolle Phrasendrescherei“. Die mit der naturrechtlichen Methode gewonnenen Sätze erschienen nun rein spekulativ, als „Produkt der Spekulation des menschlichen Verstandes“, als „trügerisches Nebelbild“. Im Gegensatz hierzu kam der historischen Methode in den Augen Thuns die Fähigkeit zu scharfer Begriffsbildung zu und sie schien überdies den Vorzug zu haben, von den „geschichtlich *gegebenen tatsächlichen* Verhältnissen“ auszugehen, also etwas Faktisches als Ausgangsgrundlage zu haben und dadurch „Fakten“ zutage fördern zu können. Demgemäß kam das Naturrecht für eine theoretische Fundierung des Jurastudiums nicht mehr in Frage, weil es nun – jedenfalls in der Einschätzung Thuns – den neuen Maßstäben der Wissenschaftlichkeit und Plausibilität nicht mehr genügen konnte. An seine Stelle sollte im Thun'schen Reformkonzept primär das Römische Recht treten; daneben eine historische Analyse der *gegebenen* rechtlichen Institutionen, also die Rechtsgeschichte.

Bei der Tagung soll an diesen rechtswissenschaftlich-methodischen und universitätspolitischen Diskurs angeknüpft werden. Zum einen soll die hohe Wertschätzung des Römischen Rechts bei den Reformern um Thun näher betrachtet werden: Worauf gründet sich das hohe Prestige des Römischen Rechts als dem entscheidenden Vehikel zu einer ausreichend theoretisch-methodisch fundierten Rechtswissenschaft, die ihren Namen als eine „Wissenschaft“ wirklich verdient? Dies soll vor allem auch mit einem Blick auf das Universitätsstudium in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts geklärt werden. Dort dürften allerdings wohl keine vergleichbaren „curricularen“ Brüche im juristischen Universitätsstudium in den Jahrzehnten um 1800 zu verzeichnen gewesen sein, wie sie in Österreich im Zeichen des Josephinismus und der kodifikationsbedingten Umstellungen nach 1811 aufgetreten sind. Demgemäß dürfte in Deutschland der Übergang von der älteren Gemeinrechtswissenschaft zur Pandektistik allmählicher und nicht so abrupt wie in Österreich verlaufen sein. Denn es ist klar, dass Thun bei seinem Blick nach Deutschland nicht mehr jenes Römische Recht im Auge hatte, das im altüberlieferten gemeinrechtlichen Unterricht gelehrt worden war und das dann den Curricular-Reformen des Josephinischen und des Kodifikationszeitalters zum Opfer fiel. Selbstverständlich wollte Thun nicht zur alten Gemeinrechtswissenschaft zurück, sondern war am „neuen Römischen Recht“ der Pandektistik orientiert. Daran knüpft sich die weitere Frage: Lässt sich der Unterschied zwischen der älteren Gemeinrechtswissenschaft und der Pandektistik des 19. Jahrhunderts auch in methodischer Hinsicht schärfer fassen, also über die bekannte Abgrenzung hinausgehend, die auf den jeweils bearbeiteten Quellenkreis, insbesondere auf die Einstellung zur Glossenliteratur abstellt?

(2) Zum anderen soll die Implementierung der Thun'schen Studienreform an den Universitäten *außerhalb* Wiens in den Kronländern betrachtet werden. Dieser Aspekt ist in der bisherigen Literatur zur Thunschen Studienreform kaum behandelt worden. Vor allem sollen hierbei auch die Universitäten in Galizien betrachtet werden, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Unterricht in polnischer Sprache übergehen; ebenso soll das juristische Studienwesen in Ungarn einbezogen werden.

Vergleichsweise soll aber auch ein Blick auf zwei Länder außerhalb der Österreich-Ungarischen Monarchie geworfen werden, nämlich Kongress-Polen und schließlich Serbien, wo dem Römischen Recht schon bei der Aufnahme eines universitären Lehrbetriebes an der 1863 eröffneten Universität Belgrad eine wichtige Rolle zukam.